

**Richtlinie der Landeshauptstadt Innsbruck,  
mit der die Förderung der Gemeinderatsparteien geregelt wird**

(Gemeinderatsbeschluss vom 14.06.2018)

Aufgrund des § 13c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2017, wird wie folgt beschlossen:

**1. Geltungsbereich**

- 1.1. Diese Richtlinie regelt für die laufende Funktionsperiode die jährliche Förderung für die Gemeinderatsparteien der Landeshauptstadt Innsbruck nach Maßgabe der im Haushaltsplan der Landeshauptstadt Innsbruck vorgesehenen Mittel.
- 1.2. Die jährliche Förderung für die Gemeinderatsparteien setzt sich zu 10 v. H. aus der allgemeinen Parteienförderung und zu 90 v. H. aus dem Beitrag zu den Wahlwerbungskosten zusammen.
- 1.3. Sowohl die Auszahlung der allgemeinen Parteienförderung als auch des Beitrages zu den Wahlwerbungskosten erfolgt jeweils in vierteljährlichen Raten bis spätestens zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres.
- 1.4. Der Verzicht auf die allgemeine Parteienförderung und den Beitrag zu den Wahlwerbungskosten ist gegenüber dem Bürgermeister jederzeit schriftlich möglich.

**2. Allgemeine Parteienförderung**

- 2.1. Förderungsempfänger der allgemeinen Parteienförderung sind die Gemeinderatsklubs und die nicht einem solchen Klub angehörenden Gemeinderatsmitglieder.
- 2.2. Die allgemeine Parteienförderung ist auf die Förderungsempfänger im Sinne des Punktes 2.1. im Verhältnis zur Anzahl ihrer Mandate aufzuteilen.
- 2.3. Die allgemeine Parteienförderung gebührt den Förderungsempfängern im Sinne des Punktes 2.1. erstmals für den der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates folgenden Monat. In dem Jahr, in dem die nächste Gemeinderatswahl stattfindet, gebührt den Förderungsempfängern im Sinne des Punktes 2.1. die allgemeine Parteienförderung nur anteilig für die Monate der laufenden Funktionsperiode.
- 2.4. Die Auszahlung der allgemeinen Parteienförderung erfolgt auf ein vom Klubobmann bzw. vom anspruchsberechtigten Gemeinderatsmitglied bekannt zu gebendes Konto.

2.5. Änderungen der für die Aufteilung maßgebenden Verhältnisse während der Förderungsperiode sind jeweils erst bei der nächsten Aufteilung des Jahresbetrages im folgenden Kalenderjahr zu berücksichtigen. Als Stichtag hierfür gilt der 01.12. des diesem vorangehenden Jahres.

### **3. Beitrag zu den Wahlwerbungskosten**

3.1. Förderungsempfänger des Beitrages zu den Wahlwerbungskosten sind Wählergruppen, die an der unmittelbar vorangegangenen Gemeinderatswahl teilgenommen und dabei mindestens ein Mandat erreicht haben, nicht jedoch ihre einzelnen Mitglieder.

3.2. Der Beitrag zu den Wahlwerbungskosten ist auf die Förderungsempfänger im Sinne des Punktes 3.1. im Verhältnis zur Anzahl der ihnen zugewiesenen Mandate aufzuteilen.

3.3. Der Beitrag zu den Wahlwerbungskosten gebührt den Förderungsempfängern im Sinne des Punktes 3.1. erstmals für den der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates folgenden Monat. In dem Jahr, in dem die nächste Gemeinderatswahl stattfindet, gebührt den Förderungsempfängern im Sinne des Punktes 3.1. der Beitrag zu den Wahlwerbungskosten nur anteilig für die Monate der laufenden Funktionsperiode.

3.4. Die Auszahlung des Beitrages zu den Wahlwerbungskosten erfolgt auf ein vom Zustellbevollmächtigten des jeweiligen Förderungsempfängers im Sinne des Punktes 3.1. bekannt zu gebendes Konto.

### **4. Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in einer geschlechtsspezifischen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.